

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 12

Artikel: Das neue russische Zivilrecht
Autor: Silberroth, M.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329186>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rote Revue

Sozialistische Monatschrift

12. HEFT

AUGUST 1926

V. JAHRG.

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Das neue russische Zivilrecht.

Von M. Silberroth, Rechtsanwalt, Davos.

„Neues russisches Zivilrecht?“ „Eine bolschewistische Rechtsordnung also?“ „Sind das nicht zwei gegensätzliche Begriffe?“ — Haben doch die wenigsten Menschen über den Bolschewismus ein Urteil; die meisten aber ein — Vorurteil. In einer Artikelserie soll versucht werden, dieses Vorurteil zu mildern, soweit es der Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in der „Union der sozialistischen Sowjetrepubliken“ gilt.

Vom römischen Geschichtsschreiber Tacitus stammt der geniale Formelwurf: „perditissima res publica plurimae leges“ — „Je fauler das Staatswesen, desto zahlreicher sind seine Gesetze.“ Nach dieser Maxime dürfte aus dem bolschewistischen Recht auf einen starken Staat geschlossen werden; denn dieses ist weniger umfangreich als die Gesetzeskodifikation irgendeines europäischen oder außerkontinentalen Landes. Insbesondere gilt dies vom neuen russischen Zivilrecht, das sich durch seine Kürze auch dann noch auszeichnet, wenn man berücksichtigt, daß die bolschewistische Rechtsordnung einen großen Teil des „bürgerlichen“ Rechtes nicht im Privatrecht ordnet, sondern im öffentlichen Wirtschaftsrecht, so das Agrarrecht, die Pachtung von Industrieunternehmungen, das Arbeitsrecht, den Außen- und Innenhandel (Monopol!).

In der ersten Periode ihres Bestehens wollte die Sowjetregierung den Besonderheiten der privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt keine Rechnung tragen. Es konnte scheinen, das Privatrecht existierte nicht mehr: staatliche Produktion, staatliche Verteilung, prekaristisches (auf Widerruf übertragenes) Eigentum, ja, prekaristische Familie. Aber Kauf und Tausch, Pfand und Darlehen, Miete und Arbeitsverdingung, Heirat und Scheidung, Handlungs- und Rechtsfähigkeit, Vormundschaft und Beistandschaft gehören nicht nur zu einer „bourgeoisen“ Wirtschafts- und Rechtsordnung; sie sind Rechtsinstitutionen eines jeden nicht anarchischen Gemeinwesens. Der Bolschewismus, weit entfernt, Anarchismus zu sein, ist — begrifflich — auf die höchste Potenz gesteigerte Ordnung.

Die Beschäftigung mit dem bolschewistischen Recht lohnt sich ; denn das „neue Recht“ beherrscht nicht etwa ein Gemeinwesen vom Ausmaß einer winzigen kommunistischen Kolonie in Australien, sondern das „bürgerliche“, politische, ökonomische, staatliche und soziale Leben von hundertdreißig Millionen Menschen ; sein Geltungsbereich erstreckt sich auf fast zwei Dritteile europäischen und einen Drittel asiatischen Bodens.

I.

Die bolschewistische Gesetzgebungsmaschine arbeitet rasch. 1919 schon war das Familienrecht durch ein spezielles Gesetzbuch geregelt. Am 22. Mai 1922 hat der A. S. E. U. (Allrussischer Zentral-Exekutiv-Ausschuß) den Bürgern Sowjetrußlands bürgerliche Rechte zuerkannt, am 31. Oktober 1922 schon den bald fertiggestellten Entwurf zum Z. G. B. (Zivilgesetzbuch) angenommen und auf den 1. Januar 1923 in Kraft erklärt.

Das neue Zivilgesetzbuch besteht aus 435 Artikeln und zerfällt in folgende Teile : Allgemeiner Teil, Sachenrecht, Obligationenrecht und Erbrecht.

Im Einführungsgesetz vom 31. Oktober 1922 fallen zwei Bestimmungen besonders auf. Die ausdehnende Auslegung eines Gesetzes ist nur dann zulässig, wenn der Schutz der Interessen des Arbeiter- und Bauernstaates oder der arbeitenden Massen sie erfordert. Sodann ist die Auslegung auf Grund von Gesetzen der gestürzten Regierungen und auf Grund der Praxis der vorrevolutionären Gerichte verboten. Schafft in dieser Allgemeinheit die erste Bestimmung nicht richterliche Willkür an Stelle von gesetztem Recht?¹⁾ Zwingt die zweite den Richter nicht, Schmuggelware unter fremder Flagge einzuführen ? Gibt es doch im neuen Recht eine Unmasse von Bestimmungen, die wörtlich nach Gesetzen „gestürzter Regierungen“ im Inlande und kapitalistischer im Auslande kopiert sind. So finden sich in einigen

¹⁾ Vergl. auch Art. 22 der Zivilprozeßordnung vom 21. Oktober 1921 : „Bei der Entscheidung von Prozessen wendet das Volksgericht die Dekrete der Arbeiter- und Bauernregierung an. Im Falle des Fehlens eines entsprechenden Dekretes oder der Unvollständigkeit eines solchen läßt es sich aber von seinem sozialistischen Rechtsbewußtsein leiten.“ Ein Beispiel : Ein verheirateter Mann ist, ohne sich vorher scheiden zu lassen, unter Benutzung falscher Papiere eine Ehe eingegangen. Das Volksgericht hat ihn wegen Bigamie und Urkundenfälschung bestraft. Die höchste Gerichtskontrolle hebt die Bestrafung wegen Bigamie auf. Die Doppelhehe sei zwar nach bürgerlichem Recht nichtig, aber nach sozialistischen Anschauungen nicht strafbar. Das Gericht bestraft ihn aber, weil er seine Frau und die Behörde getäuscht hat, wegen Betruges.

Wenn der Art. 22 der Prozeßordnung in der Praxis Gelegenheit gibt, willkürlich zu verfahren, so liegt das hauptsächlich an der Unklarheit des Begriffes „sozialistisches Rechtsbewußtsein“. Seinem Grundgedanken nach ist er gerade gegen die Willkür gerichtet. Er gibt für den Fall, daß das geformte Recht schweigt, trotz seiner subjektiven Fassung die Regel, daß die Lücke nicht nach Willkür, sondern in der Richtung auf das sozialistische Ideal auszufüllen sei (Friedländer).

Fällen sogar ausdrückliche Verweisungen auf altes Recht, z. B. im neuen Gesetzbuch über die Arbeit Verweisungen auf das alte Bergrecht.

Absicht und Geist des Gesetzgebers der zwei besonders hervorstechenden Einführungsbestimmungen erhellt der Art. 1 des russischen Zivilgesetzbuches.

II.

„Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen“ (§ 226 des deutschen B. G. B.).

„Jedermann hat in der Ausübung seiner Rechte und in der Erfüllung seiner Pflichten nach Treu und Glauben zu handeln. Der offenbare Mißbrauch eines Rechtes findet keinen Rechtsschutz“ (Art. 2 des schweizerischen Z. G. B.).

„Zivilrechte werden gesetzlich geschützt, insofern sie nicht gegen ihre sozialwirtschaftlichen Zwecke ausgeübt werden“ (Art. 1 des russischen Z. G. B.).

Drei Fundamentalrechtsätze. Der konservativ-aristokratische Militärstaat. Die bürgerlich-demokratische Republik. Das sozialistische Gemeinwesen.

A. Hoichbarg, der Verfasser des russischen Z. G. B., führt zur Erläuterung von Art. 1 folgendes Beispiel an: „Der Eigentümer einer Mühle, die den Bedürfnissen eines weiten Bezirkes zu dienen hat, löst keinen Gewerbeschein und setzt aus diesem Grunde die Mühle nicht in Betrieb. Eine derartige Ausübung eines Rechtes, die dessen sozialwirtschaftlicher Bestimmung zuwiderläuft, begründet das Recht auf aktiven Eingriff und die Uebergabe der Mühle in die Verfügung anderer.“ Dazu äußert sich ein Kritiker: „Das Beispiel mit der Mühle gehört zu den einfachsten; wie steht es aber, wenn der Eigentümer eines Pferdes dasselbe seit zwei bis drei Monaten nicht benützt, oder wenn der Besitzer von zwei Flaschen guten Weines dieselben seit über vier Jahren aufbewahrt, während der benachbarte Arzt zu Fuß gehen muß und ein kranker Nachbar den ihm notwendigen Schluck Madeira nicht zur Verfügung hat?“ Der Einwand ist auf den ersten Blick verblüffend; wir aber meinen, wo ein Wille, sei auch ein Weg.

In trefflicher Weise setzt sich ein bürgerlicher schweizerischer Gelehrter — Professor Gutzwiller, Freiburg — mit den zitierten Bestimmungen auseinander: „Mit dem Hinweise, daß diese Sätze ein Klassenrecht sanktionieren, wird man ihnen nicht gerecht. Wer zu schnell mit diesem Vorwurf zuhanden ist, vergißt einmal, daß innere Voraussetzungen eines Gesetzes eine Selbstverständlichkeit und bei den begabtesten Gesetzgebern der Weltgeschichte, Römern und Engländern, besonders tief ausgeprägt sind. Außerdem verrät er in der Beurteilung des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft einen allzu großen Optimismus.“ Mit Recht erinnert Gutzwiller an die bekannte Marx'sche Charakterisierung des Staates als „jetzige Einrichtung der Gesellschaft“: „Der Staat war der offizielle Repräsentant der ganzen Gesellschaft, die Zusammenfassung der Gesellschaft in einer

sichtbaren Körperschaft; aber er war dies nur, insofern er der Staat derjenigen Klasse war, welche selbst für ihre Zeit die ganze Gesellschaft vertrat: im Altertum Staat der Sklaven haltenden Staatsbürger, im Mittelalter des Feudaladels, in unserer Zeit aber der Bourgeoisie."

III.

Die **Rechtsfähigkeit** wird allen natürlichen Personen zuerkannt „zum Zwecke der Entfaltung der produktiven Kräfte des Landes“. Geschlecht, Rasse, Nationalität, Religion und Abstammung haben auf die Rechtsfähigkeit keinen Einfluß.

Mündig ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren verfügen über ihren Arbeitslohn selbstständig.

Die Rechtsfähigkeit einer **juristischen Person** beginnt mit der staatlichen Genehmigung ihrer Statuten.

IV.

Das russische **Sachenrecht** ist außerordentlich kurz. Es enthält bloß 54 Artikel (das deutsche B. G. B. 433, das schweizerische Z. G. B. 336). Das kommt daher, daß das Eigentum am Boden nicht mehr zum Privatrecht gehört. Mit Dekret vom 8. November 1917 wurde der Grund und Boden nationalisiert. Im Art. 21 Z. G. B. wird dieser Grundsatz nochmals festgelegt. Mit Grundstücken kann kein Handel getrieben werden. Sie können lediglich in Nutznießung stehen. Dem Verkehr sind weiter entzogen nationalisierte und kommunalisierte Unternehmungen, nationalisierte Schiffe, alle Eisenbahnen und Flugzeuge, nationalisierte und kommunalisierte Gebäude usw. usw.

Die **Enteignung** ist nur gegen Entschädigung nach dem Marktpreise, die **Konfiskation** fremden Eigentums nur als Strafmaßnahme vorgesehen.

Von allen Rechten an fremden Sachen kennt das Z. G. B. nur das **Baurecht**. Bauberechtigt ist jedermann; doch können nur städtische Parzellen bebaut werden. Die Grundstücke werden nicht nur zur Errichtung von Gebäuden überlassen, sondern auch zum Zwecke des wirtschaftlichen Betriebes derselben. Die Maximalfrist für die Ausübung des Baurechtes ist durch eine Verordnung vom 6. Juni 1925 von 49 auf 60 Jahre — unter der Zarenherrschaft betrug sie 99 Jahre — für Steinbauten, von 20 auf 40 Jahre bei Holzbauten erhöht worden.

Das Baurecht wird begründet durch Vertrag mit der Kommunalabteilung der Lokalsowjets. Nach Ablauf des Vertrages erwirbt die Kommunalabteilung das vollständige Eigentum über das Gebäude, ist aber zur Zahlung des Bauwertes im Zeitpunkte der Handänderung verpflichtet.

Es ist leicht zu erraten, welche Bedeutung und welche Ausdehnung das Baurecht in einem Lande annehmen muß, das jegliches Privateigentum an Grund und Boden abgeschafft hat.

V.

Aus dem Obligationenrecht mögen einige Bestimmungen über die *M i e t e* herausgegriffen werden. Die Dauer der Miete darf 12 Jahre nicht übersteigen. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Prolongation durch einen neuen Vertrag stattfinden. Wird hingegen eine Wohnung von staatlichen Behörden oder Betrieben, von gewerkschaftlich organisierten Lohnarbeitern, Angestellten, Schülern öffentlicher Schulen, Angehörigen von Soldaten der Roten Armee, Kriegs- oder Arbeitsinvaliden gemietet, so erneuert sich der Mietvertrag automatisch zu den alten Bedingungen, unabhängig von der Zustimmung des Vermieters. Bei der Vermietung an die vorgenannten Kategorien ist der Mietzins nach oben begrenzt.

Der Pächter eines nationalisierten oder kommunalisierten Betriebes ist gehalten, die Produktion nicht unter ein vertraglich festgesetztes Niveau sinken zu lassen.

Der *Arbeitsvertrag* ist nicht im Z. G. B., sondern im Arbeitsgesetzbuch (G. B. A.) vom Jahre 1922 geregelt. Obschon die Konstruktion des Arbeitsvertrages von öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten durchdrungen ist, schafft er ein grundsätzlich privatrechtliches Verhältnis. Nach dem G. B. A. vom Jahre 1918 durfte der Arbeitgeber ohne Vermittlung der Arbeitsbörse keinen Arbeiter einstellen, aber auch ohne zureichenden Grund keinen von der Arbeitsbörse geschickten Arbeiter abweisen. Im G. B. A. von 1922 werden diese Bestimmungen stark abgeschwächt, und ein Dekret vom 2. Januar 1925 läßt den Arbeitsbörsen nur die Funktionen einer fakultativen Arbeitsvermittlung übrig. Vor der N. E. P.²⁾ war der Lohnbetrag in Sowjetrußland genau festgesetzt; er konnte weder erhöht, noch reduziert werden. Mit der N. E. P. trat ein neuer Grundsatz auf: auf allen Arbeitsgebieten wurde ein Mindestbetrag des Arbeitslohnes eingeführt, wobei mit der Festsetzung desselben (jeweilig auf einen Monat) nach nordamerikanischem Muster eine bei dem B. K. (Volkskommissariat) für Arbeit gegründete Tariskammer betraut wurde, die aus einer gleichen Anzahl von Vertretern der Gewerkschaften und der Wirtschaftsorgane besteht. Abgesehen von dem allgemein staatlichen Mindestbetrag des Arbeitslohnes, sind die Arbeitgeber heute noch durch die Tarifverträge beschränkt. Der Arbeitslohn wird entweder nach der Zeit, d. h. auf Grund eines normalen Arbeitstages, oder nach Akkord berechnet; die Sowjetgesetzgebung hat somit auf einen streng gleichmäßigen Arbeitslohn verzichtet und ist zu einer typisch „bourgeoisen“ Form des Arbeitslohnes je nach der Arbeits-

²⁾ Die neue ökonomische Politik (N. E. P.), durch Lenin am 9. Sowjetkongreß vom 31. Dezember 1921 verkündet, ist am 22. Mai 1922 dekretiert worden. Sie bedeutet eine wesentliche Konzession des kommunistischen Prinzips an die individuelle Betätigung in Handel und Gewerbe. Die Einführung des Zivilgesetzbuches und die Revision zahlreicher anderer Rechtsinstitute stehen mit dieser Systemsänderung in ursächlichem Zusammenhang; denn das Privatkapital forderte eine Wiederherstellung der in der Periode des kommunistischen Dekretismus verloren gegangenen „Rechtssicherheit“ ...

produktivität zurückgekehrt, wobei seit 1921 ein System von Tariffasen (insgesamt 17 Kategorien) aufgestellt worden ist, in welchem das anfängliche Verhältnis des Höchst- zum Mindestlohne (1 : 5) sich immer mehr vergrößert (erreicht bereits 1 : 8); dazu kommen noch verdeckte Prämien, Tantiemen und Gratifikationsgelder für höhere Beamte. Der Akkordlohn ist dem Zeitlohn angenähert worden, da er nicht unter 2 Drittel des Tariffases herabgesetzt werden kann (Sawadsky).

VI.

Die Aufhebung des Erbrechts durch das Dekret vom 27. April 1918 war eine der ersten gegen das Institut des Privateigentums gerichteten Maßnahmen. Die gesetzliche wie testamentarische Erbfolge ist beseitigt. Das Vermögen des Verstorbenen wird Staats-eigentum. Sämtliche schwebenden Erbschaftsprozesse werden eingestellt, jeglicher Nachlaß ist unverzüglich den Lokalsowjets zur Verwaltung zu übergeben. Damit sollte das Privateigentum zu einer höchstens lebenslänglichen Nutznießung gestaltet werden. Das Dekret blieb ohne praktische Bedeutung. Es ist auch nicht ein Fall bekannt, daß ein Nachlaß auf Grund dieses Dekretes in staatliche Hände übergegangen wäre. In den Budgets 1918 bis 1922 wird man vergebens nach einer Einnahme aus Erbschaften suchen.

Mit der Inauguration der N.E.P. mußte auch das Dekret vom 27. April 1918 weichen. Das Z. G. B. vom 31. Oktober 1922 führt die gesetzliche wie die testamentarische Erbfolge wieder ein, „um den Trieb zur Ansammlung von Werten zu fördern“. Im allgemeinen ist die Erbfolge jedoch sehr eingeschränkt. Wie zahlreich die Erben auch sein mögen, so dürfen sie insgesamt nicht mehr als 10,000 Gold-rubel erhalten. Damit soll eine Neuansammlung von Privatvermögen und die Wiedergeburt der Bourgeoisie verhindert werden.

Besteht das Vermögen aus Rechten, welche auf Verträgen mit dem Staate beruhen (Konzeßion, Miete, Pacht, Baurecht), so tritt die Höchstgrenze von 10,000 Rubeln außer Kraft. Die Erben eines Konzeßionärs können also im Rahmen der im Konzeßionsvertrag vorgesehenen Zeiträume beliebig große Vermögenswerte und Vermögensrechte erhalten. Die Begründung dieser Ausnahmen durch S e i b a r g mutet wenig kommunistisch an und ist von pikanter N.E.P.-erei: wenn Staatsorgane aus Zweckmäßigkeitsgründen einer Privatperson Staats-eigentum zur wirtschaftlichen Ausnutzung über-lassen, so liege kein Grund vor, aus Anlaß eines rein zufälligen Ereignisses — des Todes des Konzeßionärs — die Rückgabe des Objektes an den Staat zu verlangen; hieße es doch, dem Staate eine Last wieder aufbürden, deren er sich zu entschlagen suchte. Und noch un-verhüllter M a l i z k i, der Vorsitzende des Zivilsenates des obersten Gerichtshofes der Ukrainischen S. S. R.: die Ausnahme sei zu-gelassen, um Privatpersonen zum Abschluß von Verträgen mit dem Staat und Investition von Kapitalien in Unternehmungen von

allgemein-staatlicher Bedeutung (Pacht von Fabriken, Konzessionen u. dergl.) anzuregen.

„Das Privatkapital ist tot !“, verkündet das Dekret vom 27. April 1918. „Es lebe das Privatkapital!“ revidiert das Z. G. B. vom 31. Dezember 1922. Bolschewistischer „Revisionismus“ ? . . .

VII.

Den vollständigen Bruch mit der Vergangenheit konnte die Sowjetregierung am leichtesten auf dem Gebiete des Familien- und Eherechts demonstrieren.

Das neue russische Eherecht folgt im wesentlichen jenen europäischen Gesetzgebungen, die das Prinzip der Trennung zwischen Staat und Kirche folgerichtig durchführen und nur die bürgerliche Ehe anerkennen. Kirchliche und religiöse Ehe sind nicht verboten, entbehren aber jeder rechtlichen Bedeutung. Das feministische Programm der vollen juristischen Gleichstellung von Mann und Frau, hier ist es verwirklicht. Nur bei Regelung der Ehemündigkeit ist ein Unterschied zwischen Mann und Frau stehen gelassen worden. Bei Frauen tritt sie mit dem vollendeten 16., bei Männern mit dem vollendeten 18. Lebensjahre ein. Rechtlich unterscheidet sich die russische Ehe kaum noch wesentlich von einem zeitweiligen geschlechtlichen Verhältnis. Sie begründet keine Vermögensgemeinschaft, sondern fordert strengste Gütertrennung. Dabei können die Ehegatten untereinander in alle vom Gesetz erlaubten vertraglichen Vermögensbeziehungen treten. Ein Beispiel: Eine Frau hatte in 16jähriger Ehe mit ihrem Manne gelebt. Die Ehe war auf dessen Wunsch vom Volksgericht geschieden. Die Frau erhebt Klage auf Herausgabe eines Teiles der während der 16 Jahre vom Arbeitsverdienst des Mannes erworbenen Gegenstände des Hausbedarfes. Das Volksgericht und der Rat der Volksrichter haben die Klage auf Grund von Art. 106 abgewiesen, weil die Ehe keine Vermögensgemeinschaft erzeuge. Der Kontrollhof hebt das Urteil auf, weil Art. 106 nur so zu verstehen sei, daß ein Gatte keine Ansprüche auf das zweifelsfreie Eigentum des anderen Gatten haben könne, nicht aber ausschließe, daß sich während des Bestehens der Ehe gemeinschaftliches Vermögen bilde. Das sei hier der Fall gewesen, weil die häusliche Arbeit der Frau auch produktiv war.

Die russische Ehe verpflichtet auch nicht zu gegenseitiger ehelicher Treue, obschon die Monogamie gesetzliches Prinzip ist; die Bigamie wird jedoch strafgesetzlich nicht verfolgt. Die Ehe verpflichtet nicht einmal zu gemeinsamem Wohnsitz. Der Grundgedanke des alten Rechtes war: „Mann und Frau sind ein Leib. Der Mann ist das Haupt der Frau. Die Frau wird vom Manne nicht getrennt.“ Der neue russische Ehekodez leugnet nicht die sittliche Pflicht der Ehegatten, miteinander zu leben; nur die rechtliche Pflicht hierzu wird beseitigt. „Kann man ein Recht unsittlich schelten, weil es sich weigert, die Menschen zu einer sittlichen Handlung zu zwingen, die ihren moralischen Wert durch Anwendung des Zwanges für gewöhnlich ohnehin ver-

liert?" (Friedländer). Schon bei R a u t s k y heißt es: „In der zukünftigen Gesellschaft ist die gesetzliche Fesselung von Mann und Weib überflüssig.“

Nach einem Dekret vom 19. Dezember 1924 sind die Ehegatten nicht mehr verpflichtet, einen gemeinsamen Familiennamen — des Mannes, der Frau oder beider zusammen — anzunehmen. Beide Ehegatten können ihre frühere Staatsangehörigkeit behalten, welche Ordnung nur noch E c u a d o r allein aufzuweisen hat³⁾.

Der russische Ehekodez kennt das V e r l ö b n i s nicht. Die Ehe wird vor dem Standesbeamten in persönlicher gleichzeitiger Anwesenheit der Eheschließenden durch Ueberreichung einer schriftlichen Erklärung über den freiwilligen Eintritt in den Ehebund und durch Eintragung der Ehe in das Eheregister geschlossen.

Das einzige dem Ehebunde entspringende Recht ist das Recht, von dem anderen Ehegatten Unterhalt zu fordern bei eigener Arbeitsunfähigkeit und bei Mangel eines eigenen Existenzminimums, sofern der andere in der Lage ist, Unterhalt zu gewähren. Arbeitsunfähigkeit wird gesetzlich vermutet bei Minderjährigen (noch nicht 18jährigen), bei Männern, die das 55., und Frauen, die das 50. Jahr vollendet haben. Nicht folgerichtig vom Standpunkt der Sowjetgesetzgebung aus bleibt der Anspruch auf Unterhalt auch nach Auflösung der Ehe durch Scheidung bestehen.

Die Elternrechte werden von den Ehegatten gemeinsam ausgeübt. Der Vater hat hierbei keine bevorrechtete Stellung. Ueber Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Richter.

Die materiellen Normen über die E h e s c h e i d u n g erschöpfen sich in zwei Artikeln. Die Ehe kann im beidseitigen Einverständnis der Ehegatten geschieden werden oder auf Wunsch auch nur eines derselben. Im ersten Falle streicht der Zivilstandsbeamte die Ehe so prompt, als er sie eingetragen hat; im zweiten entscheidet der Einzelrichter, ohne durch eine erschöpfende Aufzählung gesetzlicher Ehescheidungsgründe gebunden zu sein. Auch in diesem Falle ist die Ehe unbedingt zu lösen.

So ist auch das gerichtliche Scheidungsverfahren eigentlich nicht ein prozessuales, sondern ein administratives. Um die Leichtigkeit der Ehescheidung besonders zu gewährleisten, muß der Ortsrichter mindestens einmal in der Woche bestimmte Stunden ansetzen, an denen die Parteien erscheinen und ihre Ehe sofort scheiden lassen können.

³⁾ Die Voraussetzungen für den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit sind in Art. 20 der Sowjetverfassung geregelt. Danach gewährt die R. S. F. S. R., ausgehend von der Solidarität der Arbeitenden aller Nationen, alle politischen Rechte der russischen Bürger den Ausländern, die im Gebiete der Russischen Republik zwecks Beschäftigung durch Arbeitsleistung wohnen und der Arbeiterklasse oder der Bauernschaft angehören, die sich fremder Arbeit nicht bedienen, und erteilt den Ortsräten das Recht, solchen Ausländern das russische Bürgerrecht ohne alle Formalitäten zu verleihen.

Andere Ausländer können also die russische Staatsangehörigkeit nicht erwerben.

Nach einer Erklärung der juristischen Abteilung der Vertretung der R. S. F. S. R. in Berlin werden von den Behörden der Sowjetregierung Ehescheidungen russischer Staatsangehöriger durch nicht-russische Gerichte anerkannt, wenn sie nicht gegen den beiderseitigen Willen der Ehegatten vollzogen sind. Damit ist die Scheidung einer russischen Ehe im Ausland erschwert.

Ueber die Zuteilung der Kinder nach Auflösung der Ehe und die Unterhaltsbeiträge an dieselben bestimmt, wenn keine Einigung der Eltern vorliegt, der Richter.

Als Grundlage der *Verwandtschaft* und Familie wird die tatsächliche Abstammung anerkannt. Es gibt keinerlei rechtlichen Unterschied mehr zwischen ehelicher und außerehelicher Verwandtschaft. Die *Schwägerschaft* schafft keinerlei rechtlich erheblichen Beziehungen mehr.

Die Kinder haben kein Recht auf das Vermögen der Eltern; ebensowenig haben die Eltern ein Recht auf das Vermögen der Kinder. Es besteht lediglich unter bestimmten Voraussetzungen eine gegenseitige Unterhaltspflicht.

Noch bestimmt das bestehende Recht, daß die Eltern über die Konfession ihrer Kinder unter 14 Jahren sich einigen können; bereits ist aber eine neue Fassung in Vorbereitung, wonach alle Personen vor ihrer Volljährigkeit als konfessionslos zu gelten haben.

Man sieht: das neue russische Eherecht dient dem Kampfe gegen die Kirche und die bürgerliche Familie als Erhalterin des Privateigentums und Stütze des kapitalistischen Staates.

* * *

Ist das bolschewistische Zivilrecht nur eine Kompilation europäischer Mutterrechte, wie manche behaupten? Diese Frage muß verneint werden. Kein Staatswesen vermag heute transnationalen Rechtes zu entraten und nationales allein aus eigenem Boden zu stampfen. Die Weltwirtschaft bedingt das Weltrecht; dem bolschewistischen Gesetzgeber aber kann die Originalität nicht abgesprochen werden, daß er versucht hat, auf der Grundlage eines sozialistischen Wirtschaftssystems sozialistisches Recht zu verwirklichen. Das geht aus den Reaktionserscheinungen in der letzten Periode des Bolschewismus noch deutlicher hervor als aus den in den Flitterwochen der Revolution entstandenen Gesetzeswerken. Seit Beginn der N.E.P.-Periode gewahren wir ein immer deutlicheres Zurückweichen der Staatsgewalt vor der Privatinitiative. Wir trauen unseren Augen nicht, wenn wir in einer Verordnung vom 25. Februar 1925 lesen, es sei den Organen der Staatsverwaltung verboten, von den Banken Auskunft über die Geschäfte der Kunden zu fordern! Dürfen wir ob dieses Abbröckelns eines sozialistischen Staats- und Wirtschaftsgefüges die „Revisionisten“ nach bewährter Methode nun als „Verräter“ verdammen? Nur eine simplistische Denkweise wird die Schwierigkeiten unterschätzen, denen Sowjetrußland dank dem Boykott des internationalen Kapitals ausgesetzt ist. —

1890 hat Anton Menger⁴⁾ in der Form einer Streitschrift gegen den Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich ein Buch erscheinen lassen, das — damals eine revolutionäre Tat — in der Folge die Gesetzgebung der ganzen zivilisierten Welt nachhaltig beeinflusst hat. In der Einleitung zu seinem „Das Bürgerliche Recht und die besitzlosen Klassen“ betitelten Werke sagt Menger: „Alle Lebenskreise, welche in der heutigen Gesellschaft Geltung besitzen, werden ohne Zweifel nicht säumen, ihren Standpunkt gegenüber dem neuen Gesetzeswerke festzustellen und zu vertreten. Nur ein Standpunkt wird in der großen Diskussion wahrscheinlich unvertreten bleiben, obgleich die betreffende Volksgruppe mindestens vier Fünftelle der gesamten Nation umfaßt, und dieser Standpunkt ist jener der besitzlosen Volksklassen . . . Da ich nun zu den wenigen deutschen Juristen gehöre, welche auf dem Gebiete des Rechtes das Interesse der besitzlosen Klassen vertreten, so habe ich es für meine Pflicht gehalten, in dieser wichtigen Nationalangelegenheit die Stimme der Enterbten zu führen.“

Welcher Fortschritt schon vom deutschen B. G. B. und den Forderungen Mengers zum schweizerischen Z. G. B.! Und erst welcher Weg von diesem zum neuen russischen Zivilrecht! „Es darf nicht vergessen werden die zukunftsreiche Energie, mit der der russische Gesetzgeber ein Fazit aus dem überall erwachenden Gemeinschaftsgeist unserer Tage zu ziehen versucht. Man braucht nur beispielsweise an den Werdegang des Arbeitsvertrages in seinen Entwicklungsstufen von 1881 (altes schweizerisches Obligationenrecht), 1896 (Deutsches B. G. B.), 1911 (neues schweizerisches O. R.) und in der jüngsten Gestalt der „konstitutionellen Fabrik“ zu erinnern, um die Bedeutung dieser Evolution zu belegen. Sie ist noch keineswegs abgeschlossen und wird auch andere Rechtsinstitute erfassen. Das neue russische Privatrecht zeigt diese grundlegenden Probleme in den großen Zusammenhängen“ (Guzwiller).

Und Edward Lambert, der Direktor des Institutes für vergleichende Rechtswissenschaft in Lyon, stellt die begeisterte Prognose: „Das neue russische Zivil- und Familienrecht eröffnet auf die Zukunft unserer kapitalistischen Rechtsordnungen die gleichen tiefen Perspektiven, wie sie das Gesetzeswerk der französischen Revolution den englischen und deutschen Juristen zu Ende des 18. Jahrhunderts auf jene Entwicklung geöffnet hat, die ihr Heimatrecht im Laufe des 19. Jahrhunderts zwangsmäßig erfahren sollte . . . Es ist der magische Spiegel, in dem das geschulte Auge des Rechtshistorikers die leitenden Linien einer neuen Rechtsordnung sich abzeichnen sieht, auf die hin alle Völker der internationalen Kulturgemeinschaft in schnellerem oder langsamerem Tempo zusteuern, getrieben von dem unwiderstehlichen Strom gleichgerichteter Kräfte der sozialen Umwälzung.“

* * *

⁴⁾ Verlag der H. Laupp'schen Buchhandlung, Tübingen.

Literatur.

1. E. Lambert, J. Patouillet, R. Dufour, Les codes de la Russie soviétique I, 1925 (Bibliothèque de l'Institut de droit comparé de Lyon, 9): enthält die Uebersetzungen des Familienrechtes, des Zivilgesetzbuches und der Einföhrungsbestimmungen nach den neuesten Ausgaben. Mit objektiven Einleitungen des Uebersetzers Patouillet und des Rechtsgelehrten Lambert.
2. H. Freund, Das Zivilrecht Sowjetrußlands 1924: bringt die deutsche Uebersetzung der Gesetzestexte und auch zahlreicher Dekrete, benützt aber zum Teil veraltete Originale.
3. A. Maklezow, N. Timaschew, N. Alexejew, S. Sawadsky, Das Recht Sowjetrußlands. Verlag J. C. B. Mohr, Tübingen 1925: darf wohl als die vorläufige Enzyklopädie des neuen russischen Rechtes gelten. Die Darstellung erstreckt sich auf Staats- und Verwaltungsrecht, das im Sowjetstaat einen breiten Platz einnehmende öffentliche Wirtschaftsrecht, auf Privat- und Strafrecht, Zivil- und Strafprozeß. Sie ist aber mit Vorsicht zu gebrauchen, weil die Verfasser als Emigranten in unversöhnlicher Fehde mit dem Bolschewismus stehen.
4. Prof. Dr. Max Gutzwiller, Freiburg (Schweiz), Das neue russische Zivilrecht. Schweiz. Juristenzeitung, XXI 1924/25, 299 ff.
5. N. v. Timaschew, früher Professor der Rechte in Petersburg, Rechtsbildung und Rechtsverwirklichung in Sowjetrußland. — Das neue russische Zivilgesetzbuch. Schweiz. Juristenzeitung XIX, 1922/23, 181 ff., 307 ff. Subjektiv! Vergl. 3 vorhin.
6. Kurt Friedländer, Das sowjetrussische Ehe recht in seiner Bedeutung für das in Deutschland geltende internationale Privatrecht. Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, XVI Band, 1./2. Heft. Stuttgart. Verlag Ferdinand Enke.

Aus der Literatur über den Bolschewismus seien ferner zitiert:

7. Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus, Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen, herausgegeben im Auftrage der Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie von Friedr. von Wieser, Wien; Leopold Wenger, München; und Peter Klein in Königsberg. Berlin 1925. Verlag Dr. Walther Rothschild. Besonders wertvoll durch eine umfangreiche Bibliographie des Bolschewismus.
8. Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechtes von N. Timaschew, herausgegeben vom Osteuropa-Institut in Breslau. Mannheim 1925. Verlag J. Bensheimer.